Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 13.

(Nr. 12461.) Gesetz wegen Änderung der Amtsgerichtsbezirke Lychen und Templin. Vom 10. März 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393) werden unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Lychen die Gemeindebezirke Hardenbeck, Rosenow und Warthe und die Gutsbezirke Bröddin, Brüsenwalde, Funkenhagen und Steinrode im Kreise Templin dem Amtsgericht in Templin zugelegt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1923 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 10. März 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12462.) Gesetz über die Landwege im Regierungsbezirk Wiesbaden. Vom 15. März 1923.

Der Landtag hat für den Regierungsbezirk Wiesbaden folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Landwege sind öffentliche Wege, die in das Landwege-Verzeichnis eingetragen sind.

§ 2.

In das Landwege-Verzeichnis sind einzutragen Wege, welche zur Vermittelung des öffentlichen Verkehrs zwischen Ortschaften und Landstraßen untereinander oder mit einer Eisenbahnhaltestelle oder einem Schiffslandeplatz erforderlich sind, sofern sie durch übereinstimmende Erklärungen des Bezirksverbandes und der Kreise, in denen sie liegen, zu Landwegen erklärt sind.

Die mangelnde Zustimmung eines Teils kann auf Antrag eines der Beteiligten nach Anhörung der übrigen Beteiligten durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden.

§ 3.

Im Ortsbering liegende Wegestrecken dürfen in das Landwege-Verzeichnis nur mit Zustimmung der beteiligten Gemeinde eingetragen werden. Die Löschung muß sowohl auf Verlangen der Gemeinde als auch des Bezirksverbandes erfolgen.

Als Ortsbering ist der überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienende Teil des Gemeindebezirks anzusehen.

Die Feststellung des Ortsberings erfolgt durch übereinstimmende Erklärungen des Bezirksverbandes und der beteiligten Gemeinde. Sie kann durch Vereinbarung der Beteiligten geändert werden, wenn die tatsächlichen Verhältnisse, von welchen bei der Feststellung ausgegangen ist, sich wesentlich geändert haben. Die mangelnde Zustimmung eines Teils kann nach Anhörung des andern Teils durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden.

Die Feststellung wird wirksam durch Eintragung in das Landwege-Verzeichnis.

§ 4.

Die Wegebaulast hinsichtlich der Landwege liegt dem Bezirksverband ob. Unberührt bleibt die Wegebaulast der bisher Verpflichteten hinsichtlich der Brücken und Fähren über Wasserläufe I. Ordnung sowie hinsichtlich der Schneeräumung.

§ 5.

Stadtkreise können verlangen, daß die im Stadtbezirk gelegenen Wegestrecken von der Eintragung in das Landwege-Verzeichnis ausgeschlossen werden. Sie sind berechtigt, mit Zustimmung des Regierungspräsidenten die Wegebaulast hinsichtlich der im Stadtbezirk gelegenen Teilstrecken von Landwegen zu übernehmen und ihre Löschung im Landwege-Verzeichnis zu beanspruchen.

§ 6.

Landwege können in Landstraßen oder in Gemeindewege und Landstraßen in Landwege oder in Gemeindewege durch Vereinbarung der beteiligten Wegebaupflichtigen und Kreise umgewandelt werden.

Die mangelnde Zustimmung eines Teils kann, sofern es sich nicht um im Ortsbering gelegene Wegestrecken handelt, auf Antrag eines der Beteiligten nach Anhörung der übrigen Beteiligten durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden.

Die Umwandlung wird, soweit es sich um Landwege handelt, wirksam durch Eintragung in das Landwege-Verzeichnis.

§ 7.

Das Landwege-Verzeichnis ist von dem Landeshauptmann zu führen.

Das Landwege-Verzeichnis sowie seine Abänderungen und Ergänzungen sind zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Über Beschwerden eines Beteiligten gegen die Führung des Landwege-Verzeichnisses beschließt nach Anhörung der übrigen Beteiligten der Bezirksausschuß.

§ 8.

Für die Landwege ist Wegebaupolizeibehörde der Regierungspräsident, Wegepolizeibehörde im übrigen ist der Landrat.

§ 9.

Von den dem Bezirksverband aus den Vorschriften dieses Gesetzes erwachsenden Kosten haben die von den Landwegen durchzogenen Kreise $66^2/_3$ vom Hundert als Gesamtzuschuß aufzubringen. Dieser Gesamtzuschuß ist nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres auf die einzelnen Kreise zu je einem Drittel nach der Bevölkerungszahl, dem Gebietsumfang und der Kilometerlänge der Landwege umzulegen. Die Bevölkerungszahl richtet sich nach dem Stande der letzten Volkszählung, der Gebietsumfang sowie die Kilometerlänge nach dem Stande am 1. April des Rechnungsjahres. Die Heranziehung zu vierteljährlichen Vorschüssen ist nach Maßgabe des Voranschlags unter Zugrundelegung der gleichen Maßstäbe zulässig.

Die Höhe der Vorschüsse, ihre Verteilung auf die Kreise und die für die Zahlung bestimmten Termine sowie die Höhe des Gesamtzuschusses, seine Verteilung auf die Kreise und die für seine Zahlung bestimmten Termine sind vom Landesausschuß durch das Amtsblatt bekanntzumachen.

Auf die Heranziehung zu den Vorschüssen sowie zum Gesamtzuschuß findet § 28 Abs. 3 bis 5 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) entsprechende Anwendung.

Die Kreise haben ihre Zuschüsse in erster Linie aus dem ihnen zustehenden Anteil an dem Aufkommen der Fahrzeugsteuer zu bestreiten.

§ 10.

Die für jedes Rechnungsjahr aufzustellenden Haushalts- und Verwendungspläne sowie die besonderen Maßnahmen für Neubau- und Unterhaltungsarbeiten sind zwischen dem Bezirksverband und den beteiligten Kreisen zu vereinbaren.

Die mangelnde Zustimmung eines Teils kann auf Antrag eines der Beteiligten nach Anhörung der übrigen Beteiligten durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden, der endgültig ist.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Aufstellung des Landwege-Verzeichnisses mit dem Tage der Verkündung, im übrigen am 1. April 1923 in Kraft. Die ihm entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 12.

Die Ausführung dieses Gesetzes ist den zuständigen Ministern übertragen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin den 15. März 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun. Severing. Wendorff.

(Nr. 12463.) Gesetz wegen Änderung der Landgerichtsbezirke Flensburg, Kiel und Altona. Vom 17. März 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

In Abänderung des Gesetzes vom 4. März 1878 (Gesetzsamml. S. 109) werden zugeteilt:

a) dem Landgerichtsbezirke Flensburg die Bezirke der Amtsgerichte zu Heide, Lunden und Wesselburen unter Abtrennung von dem Landgerichte zu Kiel;

b) dem Landgerichtsbezirke Kiel der Bezirk des Amtsgerichts zu Kellinghusen unter Abtrennung von dem Landgerichte zu Altona.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1923 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewährt.

Berlin, den 17. März 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12464.) Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Schätzungsamtsgesetzes vom 8. Juni 1918 — Gesetzsamml. S. 83 — für den Stadtkreis Köln. Vom 10. März 1923.

§ 1.

Das Schätzungsamtsgesetz vom 8. Juni 1918 — Gesetzsamml. S. 83 — wird auf Grund der Bestimmung des § 27 Abs. 1 des Gesetzes hiermit für den Bereich des Stadtkreises Köln in Kraft gesetzt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1923 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. Severing. v. Richter. Wendorff. Hirtsiefer.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.